



Editorial

April 2020 – nichts ist mehr wie es war. Unsere Arbeits- und Privatwelt hat sich radikal verändert, jeder muss mit den unterschiedlichen Einschränkungen im persönlichen Leben und den Kontaktbeschränkungen zurechtkommen.

Behördlich angeordnete Schließungen von Betrieben, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen haben deutlich negative Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben. Die Dauer der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Folgen sind heute noch gar nicht abzusehen, aber ein einfaches Zurück zu den Prä-Corona-Zeiten kann es nicht geben. Wir müssen uns auf das "New Normal" einstellen.

Bund und Länder haben mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket auf diese Ausnahmesituation reagiert. Es wurden in kurzer Zeit verschiedene Hilfsprogramme umgesetzt, die die negativen wirtschaftlichen Folgen abfedern sollen. Wir möchten Ihnen einen Überblick über kurzfristig gewährte Zuschüsse an Unternehmen, vereinfachte Regelungen zum Kurzarbeitergeld, die Ausweitung von Krediten der Förderbanken sowie Steuererleichterungen bzw. Steuerstundungen für Unternehmen geben.

Wir wünschen Ihnen in diesen Zeiten vor allem Gesundheit und wollen Sie bestärken und unterstützen, Gestaltungsräume bestmöglich zu nutzen, neue zu entdecken und auch mit den geänderten Spielregeln unserer Arbeitswelt am Ball zu bleiben! Wir stehen Ihnen trotz der gesundheitlich notwendigen Einschränkungen auch weiterhin als Ihr Berater jederzeit zur Seite, wenn auch teilweise im Home-Office und mit dem erforderlichen Abstand.

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre unseres **NEWSletters**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Thilo Rath

Jochen Reiter

Inhalt

Förderprogramme in Zeiten von Corona

Seite 2

HGB News

Seite 7

Steuer News

Seite 9

IT News

Seite 12

Impressum

Seite 13



Förderprogramme in Zeiten von Corona (auszugsweise Auflistung lt. DATEV mit Stand 24. April 2020)

Viele Unternehmen leiden unter den Auswirkungen der aktuellen Corona-Krise. Unternehmen, Selbstständige oder Freiberufler können schnell in wirtschaftliche Schieflage geraten und finanzielle Hilfe benötigen. Neben den Soforthilfen wurden auch viele Förderprogramme des Bundes und der Länder in Zeiten von Corona erweitert, angepasst oder neu aufgelegt. Nach dem Hausbankprinzip können Unternehmer ab sofort bei Ihrer Bank oder Sparkasse z. B. einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, sofern Sie bis zum 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten waren, oder aber auf ein Bürgschaftsprogramm zurückgreifen. Mandanten, die in der Krise vom Steuerberater beraten werden, können die Beratungsförderung des BAFA in Anspruch nehmen.

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bundesweite Beratungsförderung	Für Steuerberater besonders geeignet. Als Steuerberater sind Sie von der Anforderung der überwiegenden unternehmensberatenden Tätigkeit für die Beratereigenschaft befreit.	Ab sofort können Sie einen Antrag für Beratungen, die bis zu einem Beratungswert von EUR 4.000,00 für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler ohne Eigenanteil gefördert werden, beim BAFA stellen.	Richtlinie zur Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene Unternehmen
	https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/Berater/berater_node.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/B/bekanntmachung-foerderung-unternehmerischen-know-hows.pdf		
Bundesweit	Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, mindestens seit 01/2019 am Markt; Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen bald den neuen KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten. Voraussetzung: Sie haben zuletzt einen Gewinn erwirtschaftet – entweder 2019 oder im Durchschnitt der letzten 3 Jahre für Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind. Für Anschaffungen und laufende Kosten Kleinere und große Kreditbeträge – bis zu EUR 800.000 Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung Die KfW übernimmt 100 % des Bankenrisikos	Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten 100 % Risikübernahme durch die KfW keine Risikoprüfung durch Ihre Bank Max. Kreditbetrag: bis zu 3 Monatsumsätze des Jahres 2019 Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. EUR 500.000 Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. EUR 800.000	KfW-Sonderprogramm 2020 Schnellkredit mit Haftungsfreistellung (078) Für den Mittelstand Beantragung ab sofort möglich (ab 15. April 2020).
	https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html#de_tail-1-target		

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bundesweit	Kleinstunternehmen aller Wirtschaftsbereiche, Solo-Selbständige und Freie Berufe bis zu 10 Beschäftigte, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind	Zuschuss	Corona Soforthilfe Bund
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/coronahilfe.html häufig gestellte Fragen: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/Coronavirus/faq-coronavirus.html			
Bundesweit	Mehr als 5 Jahre am Markt, große Unternehmen	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 KfW-Unternehmerkredit (037)
https://www.kfw.de/37 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf			
Bundesweit	Mehr als 5 Jahre am Markt, kleine Unternehmen	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 Unternehmerkredit KMU Unternehmerkredit (047)
https://www.kfw.de/47 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf			
Bundesweit	weniger als 5 Jahre am Markt, große Unternehmen	Kredit Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell ohne Haftungsfreistellung (073)
https://www.kfw.de/73			
Bundesweit	weniger als 5 Jahre am Markt, KMU (Kleine und mittlere Unternehmen)	Kredit Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell KMU ohne Haftungsfreistellung (074)
https://www.kfw.de/74			
Bundesweit	Weniger als 5 Jahre am Markt, aber mehr als 3 Jahre, große Unternehmen	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell HF mit Haftungsfreistellung (075)
https://www.kfw.de/75 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf			

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bundesweit	Weniger als 5 Jahre am Markt, aber mehr als 3 Jahre KMU (Kleine und mittlere Unternehmen)	Kredit	KfW-Sonderprogramm 2020 Gründerkredit Universell KMU HF mit Haftungsfreistellung (076)
	https://www.kfw.de/76 Unterlagen für die Risikoprüfung: https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Förderprogramme-(Inlandsförderung)/PDF-Dokumente/BDO/Risikoprüfung_037-47_75-76_Unterlagen.pdf		
Bundesweit	Unternehmen mit mehr als 10 Vollzeitbeschäftigten	Darlehen	KfW-Sonderprogramm 2020 Schnellkredit mit Haftungsfreistellung (078)
	https://www.kfw.de/078		
Bundesweit	Große Unternehmen	Beteiligung	KfW Kredit für Wachstum Konsortialfinanzierung (290)
	https://www.kfw.de/290		
Bundesweit	Große Unternehmen Für Finanzierungen ab Mio. EUR 25	Beteiligung	KfW Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung
	https://www.kfw.de/855		

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Bayern	Betriebe und Freiberufler, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind	Zuschuss	Corona Soforthilfe Bayern
Bayern	Betriebe (bis 50 Mio Umsatz) und Freiberufler, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind	Kredit	Corona-Schutzschirm-Kredit (CS5)
Bayern	Betriebe (bis 500 Mio Umsatz) und Freiberufler, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind	Kredit	Corona-Schutzschirm-Kredit (CS6)
Bayern		Kredit Für langfristige Konsolidierung und Umschuldung	LfA Akutkredit (AK5)
Bayern		Kredit Für langfristige Konsolidierung und Umschuldung	LfA Universalkredit (UK5)
Bayern		Bürgschaft	LfA Bürgschaften
Bayern		Bürgschaft	Ausfallbürgschaft Bürgschaftsbank Bayern, verbesserte Konditionen

Regionale Einschränkung (Bund oder welches Bundesland)	Kriterien, die eingehalten werden müssen	Finanzierungsform (Zuschuss, Kredit, Bürgschaft)	Titel des Förderprogrammes
Hessen	Handwerksbetriebe, Solo-Selbstständige, Freiberufler, Künstlerinnen und Künstler sowie Kleinst- und Kleinunternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten, die durch Corona-Krise in wirtschaftlicher Notlage sind	Zuschuss	Corona Soforthilfe Hessen
https://rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe www.hessen.de/presse/pressemitteilung/soforthilfe-und-darlehen-fuer-die-wirtschaft			
Hessen	gewerbliche Unternehmen und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, Selbstständige, Soloselbstständige und Angehörige Freier Berufe	Zuschuss	Corona Soforthilfe Hessen
https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfe-fuer-selbststaendige-freiberufler-und-kleine-betriebe			
Hessen	Ergänzendes Darlehen für kleine Unternehmen und Soloselbstständige, Liquiditätsbedarf durch die aktuelle Corona-Krise. Für die Fortführung der unternehmerischen Tätigkeit zwingend erforderlich	Kredit (für Betriebsmittel)	Hessen-Mikroliquidität (3.000 Euro bis 35.000 Euro, keine banküblichen Sicherheiten, ab 3.4.)
https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074			
Hessen	KMU und Freiberufler (keine Gründer)	Kredit	Liquiditätshilfe für KMU in Hessen (bis 200.000 Euro, keine banküblichen Sicherheiten, ab 3.4.)
https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692			
Hessen	Für Existenzgründende und junge Unternehmen, um ihre Finanzierungslücke zu schließen.	Darlehen	Hessen-Mikrodarlehen (3.000 Euro bis 35.000 Euro, keine banküblichen Sicherheiten, ab 3.4.)
https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikrodarlehen umfassende Antragsmappe liegt zum Download bereit			
Hessen		Bürgschaft	Bürgschaft Classic
https://bb-h.de/angebot/klassische-buergschaft/			

HGB News

Auswirkungen des Coronavirus auf den HGB-Jahresabschluss und Lagebericht

Das neuartige Coronavirus hat sich in den letzten Monaten in vielen Staaten schnell ausgebreitet. Auch wenn erste Fälle von Infektionen bei Menschen bereits im Dezember 2019 regional bekannt wurden, waren jedoch die Auswirkungen seinerzeit noch eng regional begrenzt. Fraglich ist, ob etwaige bilanzielle Konsequenzen, die aus der inzwischen nahezu globalen Ausbreitung des Coronavirus resultieren, bereits in den zum 31. Dezember 2019 aufzustellenden handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlüssen oder erst in Abschlüssen für Folgeperioden zu berücksichtigen sind. Maßgeblich hierfür ist, ob die Ursachen der Ausbreitung und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen bereits vor diesem Datum angelegt waren, aber erst zwischen dem Abschlussstichtag und der Beendigung der Aufstellung des Abschlusses bekanntgeworden sind. In diesem Fall müssten sich die entsprechenden bilanziellen Auswirkungen (Bewertung und Ansatz) nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB noch in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2019 niederschlagen, weil die nachträglich erlangten Erkenntnisse als wertaufhellend einzustufen sind. Treten die Ursachen für einen bilanziell relevanten Sachverhalt erst nach dem Abschlussstichtag auf, liegt ein sog. wertbegründendes Ereignis vor, das aufgrund des Stichtagsprinzips erst in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der Folgeperiode zu berücksichtigen ist.

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) ist gemäß seinem fachlichen Hinweis vom 4. März 2020 der Ansicht, dass das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr als wertbegründend einzustufen ist und dementsprechend die bilanziellen Konsequenzen erst in Abschlüssen mit Stichtagen nach dem 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen sind.

Werden die Entwicklungen rund um das Coronavirus als wertbegründend eingestuft, ist im (Konzern-)Anhang des handelsrechtlichen Abschlusses zum 31. Dezember 2019 hierüber zu berichten, wenn ein „Vorgang von besonderer Bedeutung“ nach § 285 Nr. 33 HGB bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 25 HGB vorliegt. In dieser Nachtragsberichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben. Ob die Ausbreitung des Coronavirus und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Konsequenzen für das jeweilige Unternehmen von besonderer Bedeutung sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Generell ist ein Vorgang von besonderer Bedeutung, wenn seine Auswirkungen geeignet sind, das Bild, das der Abschluss zum Abschlussstichtag vermittelt, zu beeinflussen und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde. Die Auswirkungen sind auch dahingehend zu beurteilen, ob bei Aufrechterhaltung der Going-Concern-Annahme dennoch eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen könnten („bestandsgefährdende Risiken“). In diesem Fall ist unter Angabe der wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten im Abschluss darüber zu berichten (IDW PS 270, Tz. 9).

Im (Konzern-)Lagebericht muss gem. § 289 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 315 Abs. 1 Satz 1 HGB der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses sowie die Lage des Unternehmens beschrieben werden. Entscheidend ist, dass dabei ein Bild dargestellt wird, das den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens bzw. des Konzerns entspricht. Zudem müssen die voraussichtlichen Entwicklungen mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowohl beurteilt als auch erläutert werden.

HGB News

Der Ausbruch des Coronavirus wird sich in vielen Fällen in den Lageberichten für die am 31. Dezember 2019 endenden Geschäftsjahre zumindest in den Risikoberichten niederschlagen. Eine Berichtspflicht im Risikobericht besteht grundsätzlich, wenn die möglichen weiteren Entwicklungen zu negativen Abweichungen von Prognosen oder Zielen des Unternehmens führen können, es sich dabei um ein wesentliches Einzelrisiko handelt und andernfalls kein zutreffendes Bild von der Risikolage vermittelt wird. Insbesondere ist über bestandsgefährdende Risiken zu berichten, ggfs. durch Bezugnahme auf die entsprechenden Angaben im Abschluss.

Wenn infolge der aktuellen Geschehnisse bereits eine geänderte Erwartung des Managements zu den prognostizierten Leistungsindikatoren besteht, ist dies sachgerechter Weise entsprechend im Prognosebericht zu verarbeiten. Nach DRS 20.133 brauchen Unternehmen ausnahmsweise, wenn besondere Umstände dazu führen, dass in Bezug auf die zukünftige Entwicklung aufgrund gesamtwirtschaftlicher Rahmenbedingungen außergewöhnlich hohe Unsicherheit besteht und daher die Prognosefähigkeit der Unternehmen wesentlich beeinträchtigt ist, nur komparative Prognosen oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung der zur internen Steuerung verwendeten Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen zu berichten. Nach Auffassung des IDW vom 4. März 2020 können für Unternehmen, deren Tätigkeiten wesentlich von der Ausbreitung des Coronavirus betroffen sind bzw. nach vernünftiger Erwartung betroffen sein werden, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Erleichterung erfüllt sein. Ein vollständiger Verzicht auf die Prognoseberichterstattung ist jedoch unzulässig.

Grundsätzlich geht das Unternehmensfortführungsprinzip davon aus, dass ein Unternehmen 12 weitere Monate fortbesteht, sofern dem keine rechtlichen oder tatsächlichen Gegebenheiten entgegenstehen (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Sofern aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus nicht mehr von einer Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann, muss der Jahresabschluss unter der Prämisse des Wegfalls der Going-Concern-Prämisse aufgestellt werden. Diese Regelung gilt auch, wenn der Wegfall der Going-Concern-Prämisse erst nach dem Abschlussstichtag begründet liegt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn ein Unternehmen aufgrund des Ausbruchs des Coronavirus im März 2020 davon ausgeht, die Unternehmenstätigkeit nicht weiter fortzuführen und dies damit erst nach dem Bilanzstichtag zum 31. Dezember 2019 erfolgt ist. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses dürfen keine begründeten Hinweise dafür vorliegen, dass nicht von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen werden kann.

Steuer News

Steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus

Maßnahmen der Finanzverwaltung im Bereich des Erhebungs- und Vollstreckungsverfahrens

Das BMF und die obersten Finanzbehörden der Länder veröffentlichten Mitte März 2020 jeweils Verlautbarungen zum liquiditätsschonenden Steuervollzug. Als Maßnahmen zählen insbesondere Herabsetzung der Steuervorauszahlungen und zinslose Stundungen von Steuerzahlungen. Folgende Steuerarten werden dabei berücksichtigt:

- Einkommen- und Körperschaftsteuer (inkl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer),
- die Umsatzsteuer,
- die Gewerbesteuer.

Um die liquiditätsschonenden Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis der unmittelbaren und nicht unerheblichen wirtschaftlichen Krisenbetroffenheit.
- Antragstellung unter Darlegung der Verhältnisse, wobei kein wertmäßiger Nachweis der entstandenen wirtschaftlichen Schäden erforderlich ist.

Steuerfreie Sonderzahlungen an Arbeitnehmer

Gemäß BMF-Schreiben vom 9. April 2020 können Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Dezember 2020 aufgrund der Corona-Krise Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von EUR 1.500,00 nach § 3 Nr. 11 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren.

Eine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Steuerbefreiung auf bestimmte Branchen (z. B. Gesundheitssektor oder Lebensmitteleinzelhandel) sieht das BMF-Schreiben nicht vor. Voraussetzung ist demnach lediglich, dass diese Vergütungen des Arbeitgebers zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

Weitere im Gesetz vorgesehene Möglichkeiten zur Gewährung steuerfreien Arbeitslohns bleiben von diesem BMF-Schreiben ausdrücklich unberührt und können demnach parallel Anwendung finden.

Entsteht beim Steuerpflichtigen aus beruflichen und zwingenden Gründen kurzfristig ein zusätzlicher Betreuungsbedarf für schulpflichtige Kinder bis 14 Jahre oder pflegebedürftige Angehörige, so können gemäß § 3 Nummer 34a Buchst. b EStG die hierfür dem Arbeitnehmer tatsächlich entstandenen Aufwendungen in Höhe von bis zu EUR 600 pro Jahr vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden. Ein zusätzlicher Betreuungsbedarf im Sinne dieser Vorschrift wird dabei unterstellt,

- wenn der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise zu außergewöhnlichen Arbeitszeiten tätig ist oder
- die Regelbetreuung von Kindern aufgrund der im Rahmen der Corona-Pandemie angeordneten Schließung von Schulen und Betreuungseinrichtungen weggefallen ist.

Erstmalige Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers

Um Risiken im Zusammenhang mit dem Corona-Virus zu minimieren, haben viele Unternehmen ihre Betriebe zeitweise geschlossen und ihre Mitarbeiter, soweit möglich, ins Homeoffice geschickt. Die Frage ist nun: Können die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer steuerlich geltend gemacht werden?

Steuer News

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer können grundsätzlich beschränkt bis zu einer Höhe von EUR 1.250,00 pro Kalenderjahr als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Allerdings sind für den steuermindernden Abzug strenge Voraussetzungen zu erfüllen bzw. nachzuweisen. Dabei ist die wichtigste Voraussetzung, dass das Arbeitszimmer ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Schränke mit privaten Unterlagen wurden in der Vergangenheit bereits als schädlich angesehen.

Aufteilung eines Immobilienkaufpreises auf den Grund und Boden bzw. das Gebäude

Die Streitigkeiten zwischen den Finanzämtern und den Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Kaufpreisen für Immobilien auf den Grund und Boden bzw. das Gebäude sind ein alter „Hut“. Dabei wurden in diversen Rechtsstreitigkeiten in der Vergangenheit diesbezüglich grundsätzlich alle Rechtsunsicherheiten geklärt. Dies ist anscheinend nicht korrekt, da in einem neuen Revisionsverfahren der BFH nun die Bedeutung der vom BMF zur Verfügung gestellten „Arbeitshilfen zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück“ bei der Aufteilung eines vertraglich vereinbarten Kaufpreises auf Grund und Gebäude nach den realen Verkehrswerten für Zwecke der AfA-Bemessung klären möchte. Hierzu hat der BFH in einem Beschluss das BMF aufgefordert, dem anhängigen Verfahren beizutreten.

In vergangenen Entscheidungen hat der BFH eine vertragliche Kaufpreisaufteilung, die den realen Verkehrswerten entspricht, für die AfA-Bemessung akzeptiert und insoweit für den Steuerpflichtigen entschieden. Das Finanzamt prüft die Kaufpreisaufteilung mit Hilfe der oben genannten Arbeitshilfe.

Es erscheint fraglich, ob das Finanzamt insoweit die Arbeitshilfe überhaupt korrekt anwendet und ob überhaupt die oben genannte Arbeitshilfe für vorliegende Fälle zu Grunde gelegt werden kann.

Handlungsempfehlung: Bei dem Erwerb von Immobilien empfiehlt es sich, grundsätzlich auf Basis realer Verkehrswerte die Kaufpreisaufteilung direkt im notariellen Kaufvertrag aufzunehmen.

Vorsteuerabzug bei einer rückwirkenden Rechnungsberichtigung

In einem Urteil des BFH vom 5. September 2019 wurde u. a. entschieden, dass eine nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigte Rechnung auf den Zeitpunkt zurückwirkt, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt worden ist.

Die Rechnungsberichtigung wurde im vorliegenden Fall bis zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Finanzgericht durchgeführt. Demnach können Rechnungen, die fehlende oder fehlerhafte Angaben aufweisen, mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt der erstmaligen Rechnungserteilung berichtigt werden. Eine berichtigte Rechnung setzt dabei ein Dokument voraus, das spezifisch und eindeutig auf die berichtigte Rechnung bezogen ist.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges bei Ist-Versteuerung

Das Finanzgericht Hamburg hat in einer Vorlage an den EuGH einen Fall weitergeleitet, bei dem der Zeitpunkt des Anspruchs auf Vorsteuer im Falle einer Ist-Versteuerung streitig ist.

Grundsätzlich kann nach der gegenwärtigen deutschen Rechtslage der Leistungsempfänger die Vorsteuer abziehen, wenn die Leistung erbracht ist und der Leistungsempfänger im Besitz der entsprechenden Rechnung ist. Dabei ist es unerheblich, ob der Leistende oder der Leistungsempfänger Soll- oder Ist-Versteuerer ist.

Steuer News

Aus der Auslegung des Unionsrechts könnte sich allerdings eine abweichende Bewertung ergeben. Demnach wäre der Vorsteuerabzug bei Ist-Versteuerung erst im Zeitpunkt der Bezahlung möglich. Folglich ist seitens des EuGHs zu prüfen, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht vorliegt.

Erbschaftsteuer: Die Differenzierung zwischen biologischem oder rechtlichem Vater

Der BFH hat sich mit seinem Urteil vom 5. Dezember 2019 mit der Frage befasst, ob ein Kind ein Anspruch auf den vollen Freibetrag und auf die günstigere Steuerklasse hat, wenn es von seinem biologischen Vater etwas geerbt oder geschenkt bekommen hat.

Im vorliegenden Fall galt es zu entscheiden, ob bei einer Schenkung von einem biologischen Vater, der nicht der rechtliche Vater ist, an seine Tochter die Anwendung der Steuerklasse I möglich ist. Die Einteilung der Steuerpflichtigen in unterschiedliche Steuerklassen ist maßgebend für die Bestimmung der persönlichen Freibeträge und die Höhe des Steuersatzes. Für die Einordnung des Kindes in die vorgenannte Steuerklasse sind nach dem Urteil des BFHs die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Demnach scheidet die Einordnung des Kindes in die steuergünstigere Steuerklasse I aus.

IT News

Mit der DATEV Mandanten-Fernbetreuung können wir Sie persönlich via Internet betreuen, wenn es vor Ort nicht möglich ist

Mit der Fernbetreuungssoftware, die auf einem Produkt der Firma Fastviewer basiert, wird über einen beliebigen Internet-Zugang eine Verbindung zwischen zwei PCs aufgebaut. Die Steuerung und Absicherung der Verbindung übernehmen Verbindungsserver, die in einer Sicherheitszone im DATEV-Rechenzentrum arbeiten. Wir können sowohl unseren Bildschirminhalt präsentieren, z. B. bei Auswertungen, als auch den Bildschirminhalt Ihres PCs sehen und dessen Steuerung übernehmen, z. B. bei Programmfragen Ihrerseits.

Sicherheitsfeatures

- Jede Anschaltung wird lokal auf dem PC protokolliert.
- Möglichkeit zur Videoaufzeichnung
- Das zugrundeliegende Produkt der Firma Fastviewer ist sowohl bezüglich Sicherheit als auch Ergonomie TÜV-zertifiziert.
- Verschlüsselung: 256-bit AES

Quelle: <https://www.datev.de/web/de/datev-shop/it-loesungen-und-security/datev-mandanten-fernbetreuung/>

Besonders in Corona-Zeiten sind diese Lösungen sehr interessant. Kommen Sie bei Interesse gerne auf uns zu!

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
RA/StB Jochen Reiter
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.